

**Zweite Verordnung
über Zwangsverwaltungsverfahren für Instand-
setzungs- und Ergänzungsarbeiten an Gebäuden.**

Vom 20. Juli 1935.

Auf Grund des § 25 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 302) wird verordnet:

§ 1

Hat der eine Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger für Instandsetzungs-, Ergänzungs- oder Umbauarbeiten an Gebäuden Vorschüsse gewährt, so sind diese zum Sahe von einhalb vom Hundert über dem Lombardsahe der Reichsbank zu verzinsen. Diese Zinsen genießen bei der Zwangsverwaltung und der Zwangsversteigerung dasselbe Vorrecht wie die Vorschüsse selbst.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 gilt auch dann, wenn die Vorschüsse bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt sind.

Berlin, den 20. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung des Staatssekretärs

Rettig

**Verordnung zur Abänderung
des § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung
zum Reichserbhofgesetz.**

Vom 26. Juli 1935.

Auf Grund des § 61 des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 685) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 28 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz vom 19. Dezember 1933

(Reichsgesetzbl. I S. 1096) in der Fassung der Verordnung vom 4. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 9) werden die Worte „1. Juli 1935“ ersetzt durch die Worte „1. Januar 1936“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1935 ab in Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1935.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Schlegelberger

Der Reichsminister

für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

S. Bock

**Zweite Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes über das Beschlußverfahren
in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche.**

Vom 27. Juli 1935.

Auf Grund § 4 des Gesetzes über das Beschlußverfahren in Rechtsangelegenheiten der Evangelischen Kirche vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 744) wird hiermit verordnet:

§ 1

Der Reichsminister des Innern überträgt in Ausführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 16. Juli 1935 über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten (Reichsgesetzbl. I S. 1029) die Angelegenheiten der Beschlußstelle dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten Kerrl.

§ 2

(1) Vorsitzender der Beschlußstelle ist Reichsminister Kerrl.

Zu Beisitzern werden ernannt:

- a) Die Lehrer für öffentliches Recht
Professor Dr. Weber in Berlin,
Professor Dr. Dahm in Kiel;